

**REGLEMENT
FÜR DAS NACHDIPLOMSTUDIUM MANAGEMENT IM GESUNDHEITSWESEN
AN DER UNIVERSITÄT BERN**

**Die Medizinische Fakultät sowie die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät der Universität Bern***

gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Weiterbildung an der Universität Bern,**
nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,
beschlossen:

1. Allgemeines

Art. 1: Zweck

Dieses Reglement ordnet das fächerübergreifende Nachdiplomstudium Management im Gesundheitswesen, das an der Universität Bern als Weiterbildungsangebot im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954 berufsbegleitend angeboten wird.

Art. 2: Gegenstand

Das Reglement regelt die Verleihung des universitären "Weiterbildungsdiploms Management im Gesundheitswesen" und der universitären Titel eines "Master of Health Administration (MHA)" bzw. eines "Master of Public Health (MPH)" (mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen) sowie die dafür nötigen Voraussetzungen.

Art. 3: Verantwortung für den Studiengang

Das Nachdiplomstudium Management im Gesundheitswesen wird unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern durchgeführt.

Art. 4: Zusammenarbeit für die Durchführung

Für die Durchführung des Nachdiplomstudiums werden neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch lehrbefugte Personen anderer schweizerischer und ausländischer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis als Dozentinnen und Dozenten beigezogen.

Eine Koordination und Kooperation mit anderen dafür geeigneten Weiterbildungsangeboten, besonders solchen der Universität Bern, ist anzustreben.

* Geändert: Neu Rechtswissenschaftliche, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie Medizinische Fakultät.

** Geändert: Neu gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997.

2. Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Art. 5: Adressatinnen und Adressaten

Das Weiterbildungsangebot richtet sich an höhere Kader aus allen Bereichen des Gesundheitswesens und damit verbundener Bereiche (z.B. Sozialwesen), einschliesslich der im Gesundheitswesen tätigen staatlichen Verwaltung, Kostenträger, Ausbildungseinrichtungen, Industrie, Berufsorganisationen usw..

Art. 6: Lernziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Curriculums

- a) sollen befähigt werden, sich in höheren Leitungspositionen des schweizerischen Gesundheitswesens rasch zurechtzufinden, Veränderungen der Rahmenbedingungen ihrer Funktion wahrzunehmen und ihr Handeln laufend darauf auszurichten;
- b) sollen zu diesem Zweck in problemorientierter Weise breites, reflektiertes und entwicklungsfähiges Wissen erwerben und über ihre jeweilige berufliche Spezialisierung hinaus polyvalent und selbständig lernfähig werden;
- c) sollen zu diesem Zweck schliesslich neben funktionsnotwendigen fachspezifischen Handlungskompetenzen vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft entwickeln, spezielle wissenschaftliche Interessen, Erkenntnisse, Methoden, Techniken usw. in ihre Alltagsarbeit mit einzubeziehen und sie kritisch zu beurteilen sowie mit anderen leitenden Personen und beruflichen Spezialistinnen und Spezialisten zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen zu verständigen, namentlich unter Verwendung neuer Methoden der fächerübergreifenden Zusammenarbeit.

Art. 7: Lehrinhalte

Der Lehrinhalt setzt sich aus Beiträgen verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die zur Bearbeitung praktischer Probleme im Bereich Management im Gesundheitswesen jeweils nötig sind.

Er umfasst folgende fachlichen Schwerpunkte:

- a) Einführungs- und Schlussveranstaltungen
- b) Psychosoziale Gesundheitswissenschaften und Epidemiologie
- c) Gesundheitsrecht und -ethik
- d) Gesundheitsökonomie und -politik
- e) Management - Allgemeine Inhalte
- f) Management - Besondere Inhalte

Art. 8: Abschluss, Umfang und Struktur des Studiengangs

Das Weiterbildungsdiplom Management im Gesundheitswesen bildet den ordentlichen Abschluss des Nachdiplomstudiums. Unter den besonderen Voraussetzungen der Art. 39 ff. können diplomierte Absolventinnen und Absolventen den Mastertitel erwerben.

Der zum Diplom führende Studiengang umfasst rund 550 Stunden Präsenzstudium sowie rund 100 Stunden Projektstudium. Für den Erwerb des Mastertitels sind zusätzliche 100 Stunden Projektarbeit sowie eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 200 Stunden Projektarbeit oder äquivalenter wissenschaftlicher Arbeit gemäss Art. 40 vorausgesetzt.

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Studium konzipiert und besteht aus in sich abgeschlossenen Bausteinen; ein Baustein ist grundsätzlich auf einen bestimmten fachlichen Schwerpunkt gemäss Art. 7 Abs. 2 bezogen. Jeder Baustein setzt sich aus einem oder mehreren Kursblöcken von normalerweise 20 Stunden Präsenzstudium zuzüglich Vor- und Nachbereitung im Selbststudium zusammen.

Die Veranstaltungen des Präsenzstudiums sind in der Weise anzubieten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Studiengang in der Regel innerhalb von höchstens zweieinhalb Jahren vollständig durchlaufen können; dabei können neben Eigenveranstaltungen auch geeignete Veranstaltungen Dritter als Bausteine mit einbezogen werden.

3. Zulassung

Art. 9: Ordentliche Zulassung

Zur Teilnahme am Nachdiplomstudium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abgeschlossenes Hochschulstudium, namentlich der Medizin, des Rechts, der Ökonomie oder der Verwaltungswissenschaften;
- b) in der Regel vier Jahre berufliche Tätigkeit in einer Position des Gesundheitswesens;
- c) Tätigkeit in einer höheren leitenden Stellung oder für eine solche vorgesehen, in der Regel Führungserfahrung;
- d) gute Kenntnisse der deutschen sowie gute (mindestens passive) Kenntnisse der französischen und der englischen Sprache.

Art. 10: Ausserordentliche Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, können zugelassen werden, wenn sie eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität Bern erfüllen. Begründete Ausnahmen vom Erfordernis der Immatrikulationsfähigkeit bleiben in Einzelfällen vorbehalten.

In jedem Fall müssen jedoch die anderen Voraussetzungen für die Zulassung gemäss Art. 9 Bst. b bis d erfüllt sein.

Art. 11: Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Bausteinen oder Kursblöcken

Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Bausteinen oder Kursblöcken des Curriculums teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn sie die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 oder Art. 10 erfüllen, und sofern freie Plätze vorhanden sind.

Art. 12: Minimale Teilnehmerzahl

Das angekündigte Curriculum wird durchgeführt, wenn mindestens 15 Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen sind.

Art. 13: Maximale Teilnehmerzahl

In einen Studiengang werden höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen; die Studienleitung kann eine höhere Teilnehmerzahl festlegen, wenn besondere Gründe dies erlauben.

Soweit qualitativ genügend Bewerbungen vorliegen, sind Plätze in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen nachstehend aufgeführten Tätigkeitskategorien zu vergeben:

- Staatliche Verwaltung
- Spitalärzte
- Pflege
- Spitalverwaltungs-Leitung
- Spitex-Dienste
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Unterricht und Animation
- Kostenträger
- Industrie
- Verbände
- Fürsorge
- Andere, insb. Beratung

Art. 14: Auswahlkriterien

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze, so gelten für die Auswahl die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) eine optimale Zusammensetzung der Teilnehmerschaft;
- b) die individuellen Interessen und eine tragfähige Motivation mit Bezug auf die Ziele des Studiengangs (Art. 6), wie sie im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhoben werden (Art. 15);
- c) besondere individuelle Qualifikationen.

Die Studienleitung kann diese Kriterien konkretisieren.

Art. 15: Zulassungsverfahren

Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung.

In Interviews mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern wird abgeklärt, welches ihre individuellen Interessen und Motive mit Bezug auf den Studiengang sind (Art. 14 Abs. 1 Bst. b), und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind (Art. 10).

Die Studienleitung bezeichnet die für die Durchführung der Interviews verantwortlichen Personen.

4. Diplom-Abschluss

Art. 16: Obligatorische und ersetzbare Elemente des Studiengangs

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Präsenzstudiums ist grundsätzlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs obligatorisch.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können einzelne Veranstaltungen des Studiengangs mit vorgängiger Zustimmung der Studienleitung durch Fremdveranstaltungen gemäss Art. 18 ersetzen. Die Credit-Prüfungen für die Bausteine (siehe Art. 22) müssen jedoch auch in einem solchen Fall ohne Abstriche abgelegt werden.

Das Projektstudium im Umfang von mindestens 100 Stunden bildet einen obligatorischen Bestandteil des Studiengangs.

Art. 17: Anwesenheitspflicht, Vor- und Nachbereitung

Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Präsenzveranstaltungen sowie eine angemessene Vor- und Nachbereitung sind obligatorisch.

Bei offensichtlicher Vernachlässigung dieser Pflichten kann die Studienleitung die Zulassung zur Credit-Prüfung verweigern.

Art. 18: Anerkennung von Fremdveranstaltungen

Veranstaltungen des Studiengangs können unter folgenden Voraussetzungen durch Fremdveranstaltungen ersetzt werden:

- a) Die Fremdveranstaltung muss in der Regel im Vorlesungsverzeichnis einer in- oder ausländischen Hochschule aufgeführt sein;
- b) sie hat Probleme aus dem Bereich des Gesundheits- oder Fürsorgewesens zum Gegenstand;
- c) sie entspricht quantitativ der ersetzten Veranstaltung bzw. zusammen mit weiteren Fremdveranstaltungen dem ersetzten Projektstudien-Anteil (siehe Art. 45 Abs. 2);
- d) sie wird mit einem von der Studienleitung anerkannten Leistungsnachweis abgeschlossen (Prüfung, Seminararbeit, Seminar-Referat, substantieller Teaching-Beitrag o.ä., jeweils mit Bewertung);
- e) die Studienleitung hat vorgängig ihre Zustimmung erteilt.

Die Studienleitung kann diese Voraussetzungen konkretisieren. Vorbehalten bleiben die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements.

Art. 19: Mittel der Leistungskontrolle allgemein

Die Leistungskontrolle erfolgt durch folgende Mittel:

- a) Eingangsgespräch und Standortgespräch (Selbsteinschätzung);
- b) Credit-Prüfungen pro Baustein, bzw. andere Leistungsnachweise für den Baustein "Management - Besondere Inhalte" (Selbst- und Fremdeinschätzung; siehe Art. 22 Abs. 3); die Credit-Prüfungen bestehen in der Regel in zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Einzelprüfungen über den Wissensstoff des Bausteins;
- c) Bewertung der Projektarbeiten (Fremdeinschätzung);
- d) Diplomprüfung, nach Möglichkeit in Form eines Evaluations-Planspiels (Selbst- und Fremdeinschätzung).

Art. 20: Bewertungsskala

Für die Bewertung von Leistungsnachweisen werden folgende Noten erteilt:

10	=	sehr gut
9	=	gut bis sehr gut
8	=	gut
7	=	befriedigend bis gut
6	=	befriedigend
5	=	genügend bis befriedigend
4	=	genügend
3	=	kaum genügend
2	=	ungenügend
1	=	völlig ungenügend

Die Note 4 (genügend) entspricht bei Prüfungen in der Regel der Hälfte der maximal erreichbaren Punktezahl (ohne Bonus-Punkte).

Art. 21: Eingangsgespräch und Standortgespräch

Mit jeder Teilnehmerin und mit jedem Teilnehmer eines Studiengangs wird zu Beginn des Studiengangs ein individuelles Eingangsgespräch und nach etwa einem Jahr ein Standortgespräch geführt.

Aufgrund des Eingangsgesprächs sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre individuellen Ziele für das Studium formulieren. Das Standortgespräch dient in erster Linie zur Selbstevaluation im Hinblick auf diese Ziele.

Bei dauernd ungenügenden Leistungen soll das Standortgespräch auch als Gelegenheit genutzt werden, mit den betreffenden Teilnehmerinnen oder Teilnehmern über die Ursachen zu sprechen und ihnen die nötigen Konsequenzen nahezu legen.

Die Ergebnisse der Gespräche werden zuhanden der jeweiligen Teilnehmerin bzw. des jeweiligen Teilnehmers schriftlich festgehalten. Die Studienleitung bestimmt die Personen, die mit der Gesprächsführung beauftragt werden.

Art. 22: Credit-Prüfungen; andere Leistungsnachweise

Im Anschluss an die Präsenzveranstaltungen eines Bausteins (2 oder mehr Kursblöcke) findet jeweils eine Credit-Prüfung statt (Art. 19 Bst. b).

Für die folgenden Bausteine muss obligatorisch eine Credit-Prüfung durchgeführt werden:

- Baustein 2 (Theorie und Praxis des Gesundheitswesens);
- Baustein 3 (Gesundheitsrecht und -ethik);
- Baustein 4 (Gesundheitsökonomie und -politik);
- Baustein 5 (Management - Allgemeine Inhalte).

Für den Baustein 6 (Management - Besondere Inhalte) kann die Studienleitung anstelle einer Credit-Prüfung andere Leistungsnachweise vorsehen.

Wer aus wichtigen Gründen (z.B. Militärdienst, Schwangerschaft bzw. Mutterschaft, Krankheit) verhindert ist, kann auf Gesuch hin die Prüfung am Wiederholungstermin (Art. 24) ablegen.

Credit-Prüfungen bzw. andere Leistungsnachweise gemäss Abs. 3 sind auch dann vorzusehen, wenn ein Baustein zusätzlich ausserhalb des ordentlichen Studiengangs durchgeführt wird.

Art. 23: Prüfungsberechtigte für Credit-Prüfungen

Die Credit-Prüfungen werden in der Regel durch eine oder mehrere für die Veranstaltungen des Bausteins verantwortliche Dozentinnen oder Dozenten abgenommen. Die Studienleitung setzt die Entschädigung fest.

Die Studienleitung kann auf Antrag der Kursblock-Verantwortlichen in besonderen Fällen qualifizierte Personen ermächtigen, Credit-Prüfungen abzunehmen oder bei deren Abnahme mitzuwirken.

Art. 24: Wiederholung und Verschiebung von Credit-Prüfungen

Wer bei einer der Credit-Prüfungen nach Art. 22 Abs. 2 eine ungenügende Leistung erbringt, hat vor der Diplomprüfung des Studiengangs eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit (Wiederholungstermin).

Die Studienleitung kann eine Verschiebung des Wiederholungstermins aus wichtigen Gründen (z.B. Militärdienst, Schwangerschaft bzw. Mutterschaft, Krankheit) bewilligen.

Art. 25: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in Credit-Prüfungen

Wer eine Prüfungsnote zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

Als Täuschung gilt bereits das Mitbringen unzulässiger Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber den aufsichtsführenden Personen.

Die beaufsichtigende Person meldet den Vorfall der begutachtenden Dozentin oder dem begutachtenden Dozenten.

Im Bestreitungsfall entscheidet die Studienleitung. Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen ab Eröffnung bei einem dafür gebildeten Ausschuss der beteiligten Fakultäten Beschwerde erhoben werden.

Weitergehende disziplinarische Massnahmen nach dem Universitätsgesetz und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 26: Projektarbeiten als Gegenstand des Projektstudiums

Gegenstand des Projektstudiums ist ein konkretes Projekt, in welchem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reale, in der Regel aus ihrem eigenen Arbeitsbereich stammende oder mit diesem zusammenhängende Aufgaben bearbeiten. Der Aufwand für die Bearbeitung soll gesamthaft mindestens dem Aufwand für die Teilnahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 100 Präsenzstunden entsprechen.

Durch die Projektarbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist einen eigenständigen, Aspekte mehrerer wissenschaftlicher Fächer einschliessenden Beitrag zur Lösung wichtiger Aufgaben aus ihrem Praxisalltag zu leisten. Die Erledigung eines blossen Ausschnitts aus dem routinemässigen Arbeitsablauf ohne Gestaltungsinhalt gilt nicht als Projektarbeit.

Die Projektarbeit kann individuell oder in möglichst fächerübergreifend zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden; im zweiten Fall muss jedoch der Beitrag der einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausweisbar sein und aufgrund seiner Bedeutung für das Gruppenprojekt bewertet werden.

Die Projektarbeit kann Problemfelder eines oder mehrerer Bausteine des Präsenzstudiums berühren; sie kann ferner in sich geschlossen sein oder mit den weiteren Projektarbeiten, die für den Master-Abschluss vorausgesetzt sind (siehe Art. 39 Bst. b), in einem inhaltlichen und thematischen Zusammenhang stehen.

Art. 27: Frist und Schlussklärung

Innert sechs Monaten seit Anmeldung des Themas ist bei der Studienleitung der Schlussbericht über die Arbeit einzureichen, sofern nicht die Besonderheit des Themas selbst eine längere Frist erforderlich macht. Über Verlängerungen der Frist entscheidet die Studienleitung.

Der Schlussbericht muss auf der letzten Seite die nachstehende, datierte und von allen am Projekt beteiligten Studententeilnehmerinnen und -teilnehmern unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre (resp.: Wir erklären) hiermit, dass ich (resp. wir) diese Arbeit selbständig durchgeführt und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfspersonen beigezogen habe(n). Alle Textstellen im Bericht, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich (resp. haben wir) als solche gekennzeichnet."

Art. 28: Begleitung und Bewertung der Projektarbeiten

Eine Projektarbeit gilt als angenommen, wenn sie durch eine/-n oder mehrere von der Studienleitung anerkannte Experten/-innen aus Wissenschaft oder Praxis betreut und für genügend befunden worden ist.

Die in der Arbeit gezeigte Leistung wird durch die betreuende Expertin resp. den betreuenden Experten bewertet (10-er Skala, wobei 4 genügend bedeutet).

Die Annahme durch die betreuende Expertin resp. den betreuenden Experten ist Voraussetzung für die Anrechnung der Projektarbeiten für das Diplom.

Die Studienleitung kann Richtlinien für die Bewertung der Projektarbeiten vorgeben.

Art. 29: Berechtigte für die Begleitung und Betreuung von Projektarbeiten

Als Betreuerinnen und Betreuer anerkennt die Studienleitung grundsätzlich Personen, die einer Hochschule als Fakultätsmitglieder angehören oder habilitiert sind.

Sie kann dafür ferner Personen aus der Praxis anerkennen, wenn diese im Gebiet der jeweiligen Projektarbeit als Expertinnen und Experten ausgewiesen sind. Als Betreuerinnen und Betreuer nicht anerkennbar sind Personen, die im selben Amt bzw. im selben Betrieb arbeiten wie am Projekt beteiligte Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die an einer Projektarbeit beteiligten Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer können der Studienleitung Vorschläge für die betreuenden Personen unterbreiten.

Art. 30: Bewertungsgesichtspunkte

Für die Bewertung sind besonders folgende Gesichtspunkte massgeblich:

- a) Der Schwierigkeitsgrad der konkreten Projektarbeit;
- b) die Originalität des gewählten Lösungswegs;
- c) die methodische Qualität und Angemessenheit des Vorgehens, besonders auch der Einbezug von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen Fachbereichen;
- d) die Bedeutung der Ergebnisse für das Verständnis oder für die Lösung von praktischen Problemen;
- e) die Qualität von Inhalt und Form des Schlussberichts über die Arbeit.

Art. 31: Präsentation der Projektarbeiten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren die Projektarbeit (resp. im Fall des Master-Abschlusses eine der Projektarbeiten) im Kursplenum und stellen sich der kritischen Diskussion mit der Teilnehmerschaft und beigezogenen Expertinnen bzw. Experten.

Die Studienleitung kann diesen Grundsatz näher ausführen.

Art. 32: Zulassung zur Diplom-Prüfung

Zur Diplom-Prüfung wird zugelassen, wer

- a) in den Studiengang aufgenommen worden ist;
- b) die Teilnahme an den Kursveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung dafür nicht offensichtlich vernachlässigt hat;
- c) in den Credit-Prüfungen und den anderen Leistungsnachweisen gemäss Art. 22 Abs. 3 insgesamt einen genügenden Notendurchschnitt (4) erreicht hat; bei zwei oder mehr ungenügenden Leistungsnachweisen ist ein Notendurchschnitt von 5 erforderlich;
- d) die Projektarbeit abgeschlossen hat und eine schriftliche Bestätigung der begleitenden Expertin oder des begleitenden Experten dafür vorlegt, dass sie oder er die Arbeit angenommen hat;
- e) die Studiengelder und gegebenenfalls die Prüfungsgebühren bezahlt hat.

Über eine Nichtzulassung in Anwendung von Bst. b entscheidet die Studienleitung.

Art. 33: Gegenstand und Form der Diplom-Prüfung

Die Diplomprüfung wird nach Möglichkeit in Form eines mehrtägigen Evaluations-Planspiels als Schlussveranstaltung des Studiengangs durchgeführt.

In diesem Spiel werden wesentliche während des Weiterbildungsgangs behandelte Problem- und Konfliktlagen des Gesundheitswesens aufgenommen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs wirken dabei in verantwortlicher Weise mit.

Die Leistung jedes einzelnen Teilnehmers im Planspiel wird durch Expertinnen und Experten bewertet, die dafür von der Studienleitung bestimmt werden und während der ganzen Dauer als teilnehmende Beobachterinnen und Beobachter anwesend sind.

Für die Bewertung sind besonders folgende Gesichtspunkte massgeblich:

- a) Der Schwierigkeitsgrad der Teilaufgabe;
- b) die Originalität und die strategisch-taktische Reflektiertheit des Vorgehens;
- c) die Fähigkeit zu flexiblem Eingehen auf Veränderungen der Entscheidungsgrundlagen und Handlungsbedingungen;
- d) die Fähigkeit, sich das erforderliche Wissen kurzfristig verfügbar zu machen;
- e) die Fähigkeit zur fächer-, funktionen- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit;
- f) die Orientierung an Bedürfnissen nicht nur des jeweils repräsentierten Betriebs, sondern auch der beteiligten Personen und des Gesundheitssystems insgesamt;
- g) die praktische Nützlichkeit der Ergebnisse.

Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Evaluations-Planspiel durch eine abschliessende Wissensprüfung ergänzt oder ersetzt werden.

Art. 34: Wiederholung und Verschiebung der Diplom-Prüfung

Wer bei der Diplom-Prüfung eine ungenügende Leistung erbringt, hat spätestens beim Abschluss des nächsten Studiengangs eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit (Wiederholungstermin).

Die Studienleitung kann eine Verschiebung des Wiederholungstermins aus wichtigen Gründen (z.B. Militärdienst, Schwangerschaft bzw. Mutterschaft, Krankheit) bewilligen.

Art. 35: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in der Diplom-Prüfung

Für die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in der Diplomprüfung gilt Art. 25 sinngemäss.

Art. 36: Befristete Anerkennung von Credit-Prüfungen und angenommenen Projektarbeiten

Credit-Prüfungen werden bei Abbruch und späterer Wiederaufnahme des Studiums nicht mehr anerkannt, wenn zwischen dem erstmaligen Studienbeginn und der Diplom-Prüfung mehr als zehn Semester vergangen sind.

Gleiches gilt für die Anerkennung von Projektarbeiten.

Die Studienleitung kann die Anerkennungsfrist aus wichtigen Gründen verlängern.

Art. 37: Gesamtergebnis der Leistungsbewertung

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer wird die Gesamtleistung aus den Ergebnissen der Credit-Prüfungen resp. der anderen Leistungsnachweise gemäss Art. 22 Abs. 3, der Projektarbeit sowie der Diplomprüfung ermittelt.

Dabei zählt jedes dieser Ergebnisse einfach.

Art. 38: Diplom

Den Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, deren Gesamtleistung mindestens mit der Note 4 (genügend) bewertet wird, stellen die Medizinische und die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern gemeinsam das "Weiterbildungsdiplom Management im Gesundheitswesen" aus.

Das Diplom bestätigt die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs Management im Gesundheitswesen. Es ist von den Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet.

Ein Anhang zum Weiterbildungsdiplom gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs sowie über die hauptsächlichen Lern- und Arbeitserfolge der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Das Weiterbildungsdiplom berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien an der Universität Bern.

5. Master-Abschluss

Art. 39: Voraussetzungen allgemein

Zur Erlangung des Titels eines Master of Health Administration oder eines Master of Public Health (mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen) sind vorzulegen

- a) eine Bescheinigung über den Erwerb des bernischen Weiterbildungsdiploms Management im Gesundheitswesen mit einer Gesamtnote von mindestens 6,3;
- b) der Nachweis von 100 Stunden Projektarbeit zusätzlich zu den 100 für den Diplomabschluss erforderlichen Stunden; der Gesamtaufwand soll in der Regel auf zwei Projektarbeiten verteilt werden, von welchen je eine während der ersten und während der zweiten Hälfte des Studiengangs durchgeführt wird;
- c) eine Masterarbeit aus dem Bereich der gewählten Variante des Master-Titels (siehe Art. 44 und 45 hienach);
- d) eine Bestätigung über die einbezahlte Gebühr für den Master-Abschluss.

Hat sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch herausragende Leistungen im Rahmen des Studiums, namentlich in der Projektarbeit, in besonderer Weise ausgezeichnet, so kann die Studienleitung eine tiefere Gesamtnote als diejenige gemäss Abs. 1 Bst. a für genügend erklären; sie entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 40: Masterarbeit

Gegenstand der Masterarbeit kann ein Projekt im Sinn von Art. 26 Abs. 1 und 2 oder eine wissenschaftliche Arbeit sein; die Masterarbeit kann eine Vertiefung der einen oder beider Projektarbeiten des Projektstudiums bilden. Der Aufwand für die Bearbeitung soll mindestens dem Aufwand für die Teilnahme an Kursveranstaltungen im Umfang von 200 Präsenzstunden entsprechen.

Hat die Masterarbeit ein Projekt zum Gegenstand, so müssen die Anforderungen des Projekts bzgl. Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand deutlich höher liegen als für eine Projektarbeit im Rahmen des Projektstudiums. Die Erledigung eines blossen Ausschnitts aus dem üblichen Arbeitsablauf gilt nicht als Projekt.

Durch die Masterarbeit sollen die Studentenehmerinnen und -teilnehmer zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist eine ausserordentliche Aufgabe aus der Praxis höherer Kader im Gesundheitswesen, deren Bearbeitung Aspekte mehrerer wissenschaftlicher Fächer einschliesst, selbständig zu lösen.

Die Masterarbeit kann unter den gleichen Bedingungen wie die Projektarbeiten die Form einer Gruppenarbeit aufweisen (siehe Art. 26 Abs. 3).

Art. 41: Frist und Schlussklärung

Innert einem Jahr seit Anmeldung des Themas, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss des Studiengangs ist bei der Studienleitung die wissenschaftliche Arbeit resp. der Schlussbericht über das Masterprojekt einzureichen, sofern nicht die Besonderheit des Themas selbst eine längere Frist erforderlich macht. Über Verlängerungen der Frist entscheidet die Studienleitung.

Die wissenschaftliche Arbeit bzw. der Schlussbericht muss auf der letzten Seite die nachstehende, datierte und von allen am Projekt beteiligten Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre (resp.: Wir erklären) hiermit, dass ich (resp. wir) diese Arbeit selbständig durchgeführt und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfspersonen beigezogen habe(n). Alle Textstellen im Bericht, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich (resp. haben wir) als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt (resp.: Uns ist bekannt), dass andernfalls der Senat gemäss Art. 45 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Art. 42: Begleitung und Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit in Form einer Projektarbeit gilt als angenommen, wenn sie durch einen oder mehrere von der Studienleitung dafür anerkannte Expertinnen oder Experten aus Wissenschaft oder Praxis betreut und für genügend befunden worden ist.

Die Masterarbeit in Form einer wissenschaftlichen Arbeit gilt als angenommen, wenn sie durch eine voll- oder nebenamtlich wissenschaftlich tätige Expertin oder einen ebensolchen Experten begutachtet und für genügend befunden worden ist.

In beiden Fällen ist zusätzlich erforderlich, dass die Studienleitung oder durch diese bestimmte Zweitexpertinnen oder -experten die Arbeit für genügend befinden.

Die in der Arbeit gezeigte Leistung wird durch die betreuende Expertin resp. den betreuenden Experten in gleicher Weise wie die Projektarbeiten des Projektstudiums bewertet (Art. 30). Die Studienleitung kann Richtlinien für die Bewertung der Projektarbeiten vorgeben.

Art. 43: Berechtigte für die Begleitung und Betreuung von Masterarbeiten

Für die Berechtigung zur Begleitung und Betreuung von Masterarbeiten gilt Art. 29 sinngemäss, unter Vorbehalt von Abs. 2.

Zur Betreuung von wissenschaftlichen Masterarbeiten sind nur Personen berechtigt, die einer Hochschule als Fakultätsmitglieder angehören oder habilitiert sind; in besonderen Fällen kann die Studienleitung andere nebenamtliche Dozentinnen oder Dozenten einer Hochschule im Einzelfall dazu ermächtigen.

Art. 44: Voraussetzungen für den Titel eines Master of Health Administration im besonderen

Für die Verleihung des Titels eines Master of Health Administration ist der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Management im Gesundheitswesen sowie die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen gemäss Art. 39 Bst. b - d vorausgesetzt.

Art. 45: Voraussetzungen für den Titel eines Master of Public Health (mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen) im besonderen

Für die Verleihung des Titels eines Master of Public Health (mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen) ist nebst den Anforderungen gemäss Art. 39 Bst. b - d vorausgesetzt, dass

- a) zusätzlich zu den Public Health-relevanten Veranstaltungen des Studiengangs Management im Gesundheitswesen Kursveranstaltungen in den Fächern Epidemiologie, Biostatistik, biologische sowie soziale und verhaltensbezogene Grundlagen der Gesundheit im Gesamtumfang von rund 100 Stunden nachgewiesen werden;
- b) eine Projektarbeit im Umfang von rund 100 Stunden Probleme aus dem Bereich Public Health zum Gegenstand hat;
- c) die Masterarbeit ein Projekt oder ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich Public Health zum Gegenstand hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Studienziel Master of Public Health (mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen) verfolgen (siehe Art. 39 ff.), ersetzen wahlweise die Hälfte der 200 Stunden Projektstudium oder die Veranstaltungen des Bausteins "Management - Besondere Inhalte" durch Veranstaltungen von gleichem zeitlichem Umfang gemäss Abs. 1 Bst. a.

Die Studienleitung kann diese Voraussetzungen näher ausführen.

6. Studiengelder und Prüfungsgebühren

Art. 46: Festsetzung, Fälligkeit und Rückerstattung der Studiengelder

Die Studienleitung setzt die Kursgelder im Rahmen der einschlägigen kantonalen Bestimmungen für jeden ausgeschriebenen Studiengang so fest, dass dieser möglichst weitgehend selbsttragend durchgeführt werden kann.

Die Kursgelder sind in Raten, welche die Studienleitung festlegt, jeweils im voraus zu bezahlen.

Muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Studium wegen Krankheit oder Unfall vorzeitig abbrechen, so erhält sie resp. er die für das laufende Studienjahr bezahlten Kursgelder anteilmässig, höchstens aber zu 50%, zurückerstattet. In Härtefällen kann eine Rückerstattung auch bei Studienabbruch aus anderen Gründen und über das erwähnte Mass hinaus erfolgen.

Art. 47: Festsetzung, Fälligkeit und Rückerstattung der Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen

- a) für das Eingangs- und das Standortgespräch gemäss Art. 21 zusammen CHF 100.-
- b) für die Credit-Prüfungen gemäss Art. 22 ff. je CHF 100.-
- c) für die Diplom-Prüfung gemäss Art. 32 ff. CHF 300.-

Die Prüfungsgebühren sind jeweils im voraus zu bezahlen.

Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer

- a) die Anmeldung zurückzieht oder
- b) der Prüfung ohne eigenes Verschulden fernbleibt.

7. Organisation

7.1 Studienleitung

Art. 48: Aufgaben der Studienleitung

Die Studienleitung nimmt für die Medizinische und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät als Trägerfakultäten die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Nachdiplomstudiums Management im Gesundheitswesen wahr.

Im einzelnen obliegen ihr namentlich folgende Aufgaben, deren Erfüllung sie in corpore wahrnehmen, an einzelne ihrer Mitglieder delegieren oder in besonderen Fällen anderen geeigneten Personen übertragen kann:

- a) Genehmigung des Studienplans für das Nachdiplomstudium Management im Gesundheitswesen;
- b) Entscheid über die institutionalisierte Zusammenarbeit mit anderen Anbietern für die Durchführung des Nachdiplomstudiums oder zusätzlicher Veranstaltungen;
- c) Entscheid über die Durchführung von zusätzlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die in Ergänzung zum Nachdiplomstudium angeboten werden können; einmal jährlich wird im Rahmen der Studienleitung über die Weiterentwicklung des Programmangebots beraten;
- d) Bezeichnung der mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen beauftragten Dozentinnen und Dozenten;
- e) inhaltliche Koordination der einzelnen Kursveranstaltungen innerhalb eines Bausteins und der Bausteine untereinander;
- f) Organisation der Kursveranstaltungen;
- g) Bezeichnung der Personen, welchen die Betreuung und Bewertung von Projektarbeiten oder Masterarbeiten übertragen wird;
- h) Entscheid über die Anerkennung von Leistungsnachweisen für Fremdveranstaltungen, die Teile des Präsenz- oder des Projektstudiums ersetzen sollen (Art. 18);
- i) Ausführung der reglementarischen Grundsätze über die Anerkennung von Fremdveranstaltungen (Art. 18 Abs. 2) sowie über die Bewertung der Projektarbeiten und der Masterarbeiten (Art. 28 Abs. 4), sofern nötig;
- k) Bezeichnung der Personen, welchen
 - die Durchführung der Interviews für die Zulassung zum Nachdiplomstudium gemäss Art. 15 übertragen wird;
 - die Durchführung der Eingangs- und der Standortgespräche gemäss Art. 21 übertragen wird;
 - die Durchführung von Credit-Prüfungen sowie der Diplom-Prüfung oder die Mitwirkung bei der Durchführung dieser Prüfungen gemäss Art. 22 ff. resp. 33 ff. übertragen wird.

- l) Beratung der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer in Fragen der Karriereentwicklung und nach Möglichkeit auch der Praxisgestaltung;
- m) Evaluation der Kursveranstaltungen und der Betreuung von Projekt- und Masterarbeiten;
- n) Bezeichnung der Projektleiterin oder des Projektleiters sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle.

Die Studienleitung nimmt im übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement oder andere Bestimmungen des kantonalen Rechts kein anderes Organ vorsehen.

Art. 49: Zusammensetzung

Die Studienleitung setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität Bern zusammen. Die Koordinatorin oder der Koordinator für Weiterbildung der Universität Bern gehört der Studienleitung von Amtes wegen als beratendes Mitglied zusätzlich an.

Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle (Art. 52) gehört der Studienleitung als geschäftsführendes Mitglied an.

Art. 50: Wahl

Die am Projekt beteiligten Fakultäten bezeichnen gleich viele Vertreterinnen oder Vertreter als Mitglieder der Studienleitung.

Wird das geschäftsführende Mitglied der Studienleitung dafür besonders angestellt, so wird es auf Antrag der beteiligten Fakultäten von der Universitätsleitung resp. vom Regierungsrat gewählt.

Art. 51: Organisation und Verfahren

Die Studienleitung konstituiert sich selbst.

7.2 Stabsstelle

Art. 52: Aufgaben der Stabsstelle

Die Stabsstelle ist das ausführende Organ der Studienleitung. Sie betreut in organisatorischer Hinsicht das Nachdiplomstudium Management im Gesundheitswesen sowie gegebenenfalls zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens, die von der Universität Bern oder von anderen Anbietern in Zusammenarbeit mit der Universität Bern bereitgestellt werden.

Im übrigen nimmt sie Informations- und Koordinationsaufgaben für Fort- und Weiterbildungsangebote innerhalb der Schweiz und soweit tunlich auch im benachbarten Ausland wahr. In erster Priorität erfüllt sie diese Aufgaben für Angebote in den Bereichen Gesundheitsmanagement / -ökonomie / -recht / -politik sowie Gesundheitsinterventionen / -verhaltenswissenschaften / -soziologie / -politologie, unter Einbezug der Leitungsorgane dieser Angebote. Sie arbeitet nach Möglichkeit mit anderen Koordinationszentren in den gleichen oder in weiteren Bereichen zusammen.

Art. 53: Zusammensetzung und Organisation

Die Stabsstelle wird vom geschäftsführenden Mitglied der Studienleitung oder von einer dafür besonders beauftragten Person geleitet.

Leitet eine vollamtliche Dozentin oder ein vollamtlicher Dozent der Universität Bern die Stabsstelle, so kann sie resp. er im Rahmen der universitären Möglichkeiten teilweise von den Lehrverpflichtungen befreit werden.

Die Studienleitung bezeichnet die Leiterin oder den Leiter der Stabsstelle sowie, auf deren resp. dessen Antrag, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin oder der Leiter ist gegenüber der Studienleitung verantwortlich für die Aufgabenerfüllung durch die Stabsstelle. Die Studienleitung bestimmt das Nähere in einer Geschäftsordnung.

7.3 Baustein-Koordinatorinnen und Koordinatoren

Art. 54: Aufgaben und Bezeichnung der Baustein-Koordinatorinnen und -Koordinatoren

In der Regel sorgen die jeweils fachlich qualifizierten Mitglieder der Studienleitung für die Koordination innerhalb der Bausteine sowie der Bausteine des Nachdiplomstudiums untereinander, die sich je aus einem oder mehreren Kursblöcken zusammensetzen.

Die Studienleitung kann für diese Koordinationsaufgaben aber auch andere geeignete Personen bezeichnen.

7.4 Kursblock-Verantwortliche

Art. 55: Aufgaben der Kursblock-Verantwortlichen

Für die Veranstaltungen des Präsenzstudiums trägt jeweils eine Dozentin oder ein Dozent die Verantwortung, der dem Lehrkörper einer Hochschule angehört. Nach Möglichkeit teilt sie resp. er sich in die Verantwortung mit einer Dozentin oder einem Dozenten aus der Praxis jenes Bereichs des Gesundheitswesens, in welchem das inhaltliche Schwergewicht der Veranstaltung liegt.

Die Kursblock-Verantwortlichen arbeiten gemeinsam mit der Stabsstelle und der zuständigen Koordinatorin resp. dem zuständigen Koordinator den Veranstaltungsplan aus und führen die Veranstaltung durch. Sie können dafür nach Absprache mit der Stabsstelle weitere Dozentinnen und Dozenten beiziehen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56: Absolventinnen und Absolventen des ersten Studiengangs 1992 - 1994

Die Absolventinnen und Absolventen des ersten Studiengangs des Nachdiplomstudiums Management im Gesundheitswesen 1992 - 1994 haben die Möglichkeit, einen Master-Abschluss im Sinn dieses Reglements nachzuholen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Erfolgreich bestandene Diplom-Prüfung als Abschluss des Studiengangs Management im Gesundheitswesen mit 58 % der erreichbaren Maximalpunktzahl;
- b) Angenommene Diplomarbeit, die den Anforderungen gemäss Art. 40 dieses Reglements entspricht, besonders was ihren Umfang und ihren Schwierigkeitsgrad betrifft;
- c) für die Erlangung des Titels eines Master of Public Health (mit Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen) überdies die Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a und c, d.h.
 - zusätzlich zu den Public Health-relevanten Veranstaltungen des Studiengangs Management im Gesundheitswesen Nachweis der Teilnahme an Kursveranstaltungen in den Fächern Epidemiologie, Biostatistik, biologische sowie soziale und verhaltensbezogene Grundlagen der Gesundheit, im Gesamtumfang von rund 100 Stunden;
 - Diplomarbeit mit einem Projekt oder einem wissenschaftlichen Thema aus dem Bereich Public Health als Gegenstand.

Die Studienleitung entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind; sie kann für ihren Entscheid geeignete Fachpersonen beiziehen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten Studiengangs 1992 - 1994, die in der Diplomprüfung 1992 die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, haben eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit für die Teile der Prüfung, in welchen die erreichte Punktzahl weniger als 58 % des möglichen Maximums beträgt.

Hat sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch herausragende Leistungen im Rahmen des Studiums, namentlich in der Projektarbeit, in besonderer Weise ausgezeichnet, so kann die Studienleitung eine tiefere Punktzahl als diejenige gemäss Abs. 1 Bst. a für genügend erklären; sie entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 57: Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, sind nach Massgabe des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes anfechtbar.

Art. 58: Ausführungsbestimmungen

Die Studienleitung erlässt soweit nötig die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 59: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. September 1994 in Kraft.

Von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Datum:

15. Dezember 1994

Der Dekan:

Sig. Walter Kälin

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Datum:

15. Februar 1995

Der Dekan:

Sig. Hans R. Lüscher

Von der Erziehungsdirektion zur Kenntnis genommen:

Datum:

24. Mai 1995
AH 1410.1/95

Der Erziehungsdirektor:

Sig. Peter Schmid